



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

1990	Ausgegeben zu Saarbrücken, 5. April 1990	Nr. 21
------	--	--------

## Inhalt

I. Amtliche Texte	Seite
Gesetz Nr. 1261 zur Änderung des Gesetzes Nr. 970 über den Landtag des Saarlandes vom 20. Juni 1973 (Amtsbl. S. 517). Vom 14. März 1990 . . . . .	422
Verordnung über den Erlaß eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die Erhebung von Gebühren über die Benutzung der Unterkunftsräume und Gemeinschaftseinrichtungen in der Landesaufnahmestelle für Vertriebene und Flüchtlinge in Lebach sowie deren Außenstellen. Vom 22. März 1990 . . . . .	422
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet Niederschleife. Vom 1. März 1990 . . . . .</b>	<b>423</b>
Verordnung über die Beschränkung der Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Forstdienstes. Vom 1. März 1990 . . . . .	426
II. Beschlüsse und Bekanntmachungen	
Beschluß über die Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze in der Gemeinde Heusweiler, Gemeindebezirk Holz. Vom 15. März 1990 . . . . .	427
Bekanntmachungen betreffend die Erteilung eines Exequaturs. Vom 19. März 1990 . . . . .	428
Stellenausschreibung des Ministeriums für Umwelt. Vom 15. März 1990 . . . . .	428
Stellenausschreibung des Ministeriums für Bildung und Sport. Vom 20. März 1990 . . . . .	428
Stellenausschreibung des Ministeriums des Innern. Vom 26. März 1990 . . . . .	428
Veröffentlichung des Ministeriums der Finanzen über die Einnahmen des Saarlandes an Steuern und Abgaben im Monat Februar 1990 und für die Zeit vom 1. Januar — 28. Februar 1990 . . . . .	429
III. Amtliche Bekanntmachungen	

**Besonderes Gebührenverzeichnis**

Nummer	Personengruppe	Gebührensatz in DM pro Tag		
		in den ersten 3 Monaten	vom 4.—6. Monat	ab 7. Monat
1.	alleinstehende Person	4,60	5,90	6,90
2.	Haushaltsvorstand	4,20	5,30	6,20
3.	Ehegatte	3,00	3,70	4,30
4.	jedes weitere Familienmitglied	2,10	2,50	2,80

In dem Gebührensatz sind insbesondere die Aufwendungen für den Verbrauch von Energie und Wasser, die Gebühr für Kanalreinigung und Müllabfuhr sowie die Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen enthalten.

**91**  
**Verordnung**  
**über das Naturschutzgebiet Niederschleife**  
  
Vom 1. März 1990

Auf Grund des § 19 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979 (Amtsbl. Seite 147), geändert durch Gesetz vom 8. April 1987 (Amtsbl. Seite 569), verordnet das Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —:

§ 1

Bestimmung

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet Niederschleife.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 39 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom März 1990 in der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Gemarkung Niedaltdorf,

Flur 1, die Flurstücke Nr. 122/41, 484/41, 44, 43/1, 217/45, 216/45, 271/45, 270/45, 80/45, 313/45, 314/45, 392/45, 391/45, 77/45, 76/45, 150/45, 149/45, 74/45, 280/45, 279/45, 72/45, 71/45, 234/45 und 233/45 sowie Teile der Flurstücke Nr. 478/41, 637/41, 638/41, 490/41, 43/8, 86/45 und 596/43;

Flur 2, die Flurstücke Nr. 165/1, 164, 524/106, 162/1, 609/160, 159/1, 450/106, 451/106, 153, 152, 578/161, 576/161, 149/1, 526/148, 525/148, 147 bis 140, 456/106, 594/138, 595/137, 577/136, 386/134, 460/106, 461/106, 133, 132/1, 129/1, 126, 467/106, 125/1, 122/1, 128, 557/116, 112 und 471/106 sowie Teile des Flurstückes Nr. 108/1.

(2) Das Naturschutzgebiet ist in dem anliegenden Kartenausschnitt gekennzeichnet sowie in der Katasterkarte Maßstab 1 : 1 000 mit roter Randsignatur dargestellt. Die Katasterkarte wird im Ministerium für Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde —, Hardenbergstraße 8, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt. Eine zweite Ausfertigung

befindet sich bei der Unteren Naturschutzbehörde beim Landrat in Saarlouis, Kaiser-Wilhelm-Straße 6, 6630 Saarlouis. Die Karte kann bei den genannten Behörden während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(3) Das Naturschutzgebiet wird an den Hauptzugängen und, soweit zum Erkennen des Grenzverlaufes im Gelände erforderlich, entlang dem Grenzverlauf durch Aufstellung des amtlichen Schildes „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung, Förderung und Entwicklung einer ausgeprägten Schleife der Nied mit dem dazugehörigen Prallhang, einer Bachmündung sowie einem Waldbestand auf der Höhe, die jeweils einen naturnahen Charakter zeigen.

Die Lebensgemeinschaften der Schwimmblatt- und Unterwasserrasengesellschaften, des frühjahrsgeophytenreichen Schluchtwaldes und des Orchideen-Buchenwaldes bieten in dieser Ausprägung zahlreichen gefährdeten Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum. Die hervorragende Schönheit dieser Landschaft soll bewahrt werden.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes, seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) Im Bereich des Naturschutzgebietes ist insbesondere verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, auch solche, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Straßen, Wege oder Leitungen zu bauen sowie Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
4. Pflanzen zu entfernen oder in anderer Weise zu schädigen;
5. nicht jagdbare wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten sowie Entwicklungsformen oder Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. Pflanzen oder Tiere einzubringen;
7. Aufforstungen oder Anpflanzungen vorzunehmen;
8. Wald flächenhaft zu nutzen;
9. Brach- und Grünland umzubrechen;
10. Oberflächen- oder Grundwasser einzuleiten oder abzuleiten sowie das Gelände zu dränieren;
11. Vieh weiden zu lassen;
12. Düngemittel (einschließlich organischer) zu verwenden sowie Klärschlamm oder Gülle einzubringen;

13. Pflanzenschutzmittel (Herbizide, Insektizide, Fungizide oder andere chemische Mittel) zu verwenden;
14. Flächen abzubrennen;
15. Veränderungen an bestehenden Gewässern vorzunehmen;
16. zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lagern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken;
17. am linksseitigen Niederufer zu fischen;
18. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
19. das Schutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten sowie Hunde frei laufen zu lassen.

## § 5

## Anzeigepflicht

Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse sind der Obersten Naturschutzbehörde anzuzeigen.

## § 6

## Zulässige Handlungen

Entgegen § 4 Abs. 2 bleiben zulässig,

1. die forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher bewirtschafteten Flächen mit den Maßgaben
  - einer Aufforstung nur durch Naturverjüngung,
  - einer gruppenweisen Nutzung im Bereich des Orchideen-Buchenwaldes,
  - einer einzelstammweisen Nutzung im Hangbereich auf Grundstücken über 0,15 ha,
  - keine Düngemittel einzubringen sowie keine chemischen Mittel anzuwenden,
  - keine Änderung der bestehenden Wasserverhältnisse vorzunehmen.

Die Nadelholzbestände können flächig geerntet werden; auf diesen genutzten Flächen kann zur Aufforstung die natürliche Waldgesellschaft des Standortes künstlich begründet werden.

2. die ordnungsgemäße Grünlandwirtschaft auf bisher bewirtschafteten Flächen mit den Maßgaben
  - keine Düngemittel einzubringen sowie keine chemischen Mittel anzuwenden,
  - keine Flächen umzubrechen,
  - keine Änderung der bestehenden Wasserverhältnisse vorzunehmen.
3. die sonstige, bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer und Wege (einschließlich der Jagd) sowie der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, soweit dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft. Dies gilt auch für erforderliche Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Einrichtungen, baulicher Anlagen und Gewässer; erforderliche Arbeiten sollen mit Rücksicht auf die Brut- und Laichzeit nicht ohne zwingenden Grund in der Zeit vom 15. Februar bis 30. September durchgeführt werden.

4. Schutz- und Pflegemaßnahmen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder den von ihr beauftragten Stellen angeordnet oder zugelassen werden.

## § 7

## Schutz- und Pflegemaßnahmen

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall in § 6 aufgeführte zulässige Handlungen für unzulässig erklären, wenn deren Ausübung den Schutzzweck gefährdet.

(2) Die Oberste Naturschutzbehörde kann Schutz- und Pflegemaßnahmen anordnen, wenn die Wahrung des Schutzzweckes dies erfordert.

## § 8

## Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann von der Obersten Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn die in § 34 Abs. 2 des Saarländischen Naturschutzgesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 9

## Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Beeinträchtigungen des Schutzzweckes sind auf Anordnung der Obersten Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern die Beseitigung zumutbar ist.

## § 10

## Duldungspflicht

Die Eigentümer von Flurstücken innerhalb des Naturschutzgebietes haben zu dulden, daß in das Liegenschaftskataster der Hinweis „Naturschutzgebiet“ aufgenommen wird.

## § 11

## Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 Saarländisches Naturschutzgesetz handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

## § 12

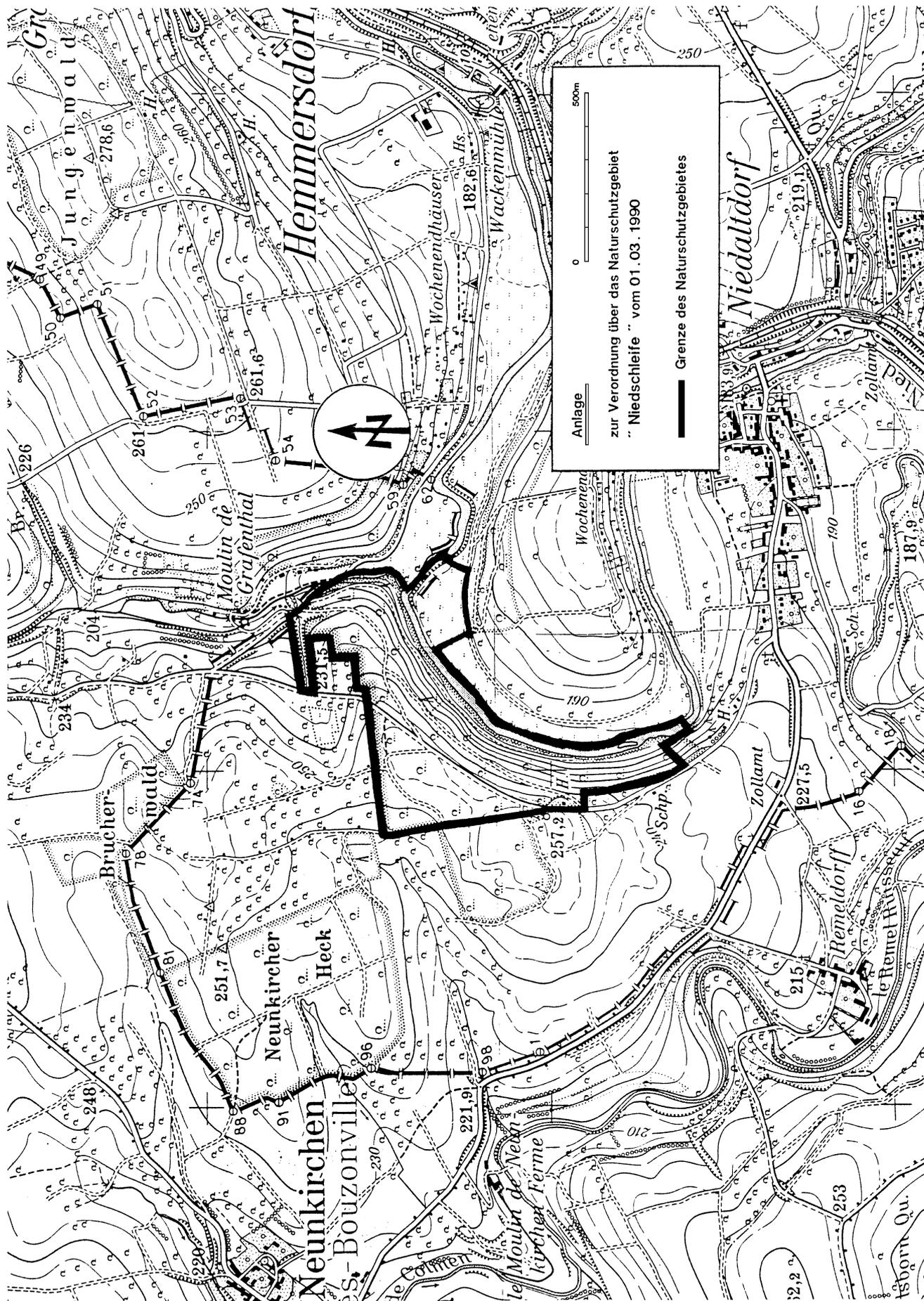
## Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, den 1. März 1990

**Der Minister für Umwelt**  
— Oberste Naturschutzbehörde —

Leinen





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2017	Ausgegeben zu Saarbrücken, 7. September 2017	Nr. 36
------	--	--------

### Inhalt

Seite

#### A. Amtliche Texte

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nied“ N 6605-301. Vom 28. August 2017. . . . . 734

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung – Schulordnung – über den Bildungsgang und die Abschlüsse des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl. Vom 29. August 2017 . . . . . 743

#### B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes . . . . . 744

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 224 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Nied“ N 6605-301**

Vom 28. August 2017

Auf Grund des § 20 Absätze 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726) in Verbindung mit § 22 Absätze 1 und 2, § 23 und § 32 Absätze 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten. Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot). Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern in gebiets- und bedarfsorientierten Nutzergesprächen abgestimmten Managementplan erreicht werden. Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt. Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000

finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen. Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss. Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedsstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

#### § 1 Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 645 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Nied“ (N 6605-301) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992 S. 7) und als Europäisches Vogelschutzgebiet gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26. Januar 2010 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzgebiet umfasst den Lauf der Nied und ihrer Zuflüsse zwischen der deutsch-französischen Grenze im Süden und der Saar im Norden. Es verläuft in den Gemarkungen Ihn und Leidingen der Gemeinde Wallerfangen sowie Großhemmersdorf, Kerprichhemmersdorf, Siersdorf, Rehlingen, Eimersdorf, Fremersdorf, Niedaltdorf, Gerlfangen, Fürweiler und Büren in Rehlingen-Siersburg.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in Detailkarten 1:2.000 mit Flurstücknummern und Randsignatur, die ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind, wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei den Gemeinden Rehlingen-Siersburg und Wallerfangen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

**Seiten 735 - 740 nicht relevant**

**1163 Groppe (*Cottus gobio*)** im Inher Bach, Remelbach, Metzgerbach und Nied

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen,

10. bei Vorkommen der Art

**1037 Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*)**

- a) Schwimm- und Tauchblattpflanzen zu mähen oder zu entfernen,
- b) wasserwirtschaftliche oder wasserbauliche Maßnahmen durchzuführen, auch solche, die keiner Anzeige oder Genehmigung bedürfen.

**§ 5**

**Managementplan, Schutz- und Pflegemaßnahmen**

(1) Konkrete flächenbezogene Aussagen zu Artvorkommen und deren Habitatstrukturen sowie zur Bewirtschaftung erfolgen in Managementplänen, die von der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten.

Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne bzw. Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht der Obersten Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle durch diese oder in deren Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch die Oberste Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des

Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

**§ 6**

**Ausnahmen, Anordnungsbefugnis**

(1) Die Oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. Für sonstige Maßnahmen geringen Umfanges kann die Oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird. § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes [des Lebensraumtyps oder der Art] eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicher zu stellen.

**§ 7**

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 oder 4 verstößt.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnungen über das Naturschutzgebiet „Niedschleife“ vom 1. März 1990 (Amtsbl. S. 423), über das Naturschutzgebiet „Gauberg“ vom 18. November 1996 (Amtsbl. 1997, S. 46) und über das Naturschutzgebiet „Am Heiligenkopf/Metzerbachtal“ vom 15. Oktober 2003 (Amtsbl. S. 2734) jeweils in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft. Auf den in § 1 dieser Verordnung bezeichneten Flächen tritt gleichzeitig die Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Landkreis Saarlouis vom 31. März 1977 (Amtsbl. S. 405) in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Saarbrücken, den 28. August 2017

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

